

KOMMENTARE

Shino Ibold

Bei Burka und Nikab hört die Toleranz auf – Kritische Anmerkungen zum Urteil S.A.S. v. France des EGMR vom 1. Juli 2014

Pluralismus und Toleranz seien „Wesensmerkmale einer ‚demokratischen Gesellschaft‘“, betont der EGMR im Urteil *S.A.S v. France*.¹ Und dennoch: Ein dubioses Konzept wie jenes der „Mindestanforderungen an das gesellschaftliche Zusammenleben“ – oder kürzer: das *vivre-ensemble* – vermag es nicht nur, die Religionsfreiheit und das Recht auf Privatleben des Einzelnen, sondern auch diese gesellschaftlichen Grundwerte im Wege einer Abwägung vollkommen auszuöhnen.

Das französische² Verbot der Gesichtsverschleierung für den gesamten öffentlichen Raum sei rechtmäßig, entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem lang erwarteten Urteil am 1. Juli 2014. Die RichterInnenmehrheit befand, das Verbot verstöße weder gegen die Religionsfreiheit des Art. 9 noch gegen das Recht auf Privatleben des Art. 8 oder das Diskriminierungsverbot des Art. 14 der EMRK.

Dieser Beitrag stellt zunächst kurz das Verbotsgegesetz und die Entscheidung des Gerichtshofes dar. Im Anschluss folgt eine kritische Auseinandersetzung mit einigen Aspekten des Urteils, insbesondere der mangelnden Berücksichtigung von Art. 14 EMRK, der Weite des *margin of appreciation* und den Rechtfertigungsgründen des *vivre-ensemble* und der Geschlechtergleichheit.

I. Das französische Verbotsgegesetz

Die französische „*Loi interdisant la dissimulation du visage dans l'espace public*“³ statuiert seit 2011 ein Verbot, das Gesicht im öffentlichen Raum zu verhüllen. Bei Zuwiderhandlungen drohen Geldstrafen in Höhe von 150 Euro und alternativ oder zusätzlich die Verpflichtung, einen Kurs in Staatskunde zu absolvieren. Für Personen, die einen anderen Menschen durch Gewalt, Zwang oder Drohung nötigen, sein Gesicht zu verhüllen, drohen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und Geldstrafen in Höhe von bis zu 15.000 Eu-

1 EGMR S.A.S., 1.7.2014, Nr. 43835/11, Rn. 128.

2 Ein mit dem französischen Gesetz vergleichbares Verbot besteht derzeit in Belgien, und es existieren regionale Verbote in der Schweiz und Italien. Überblick bei Grillo/Shah, The Anti-Burqa Movement in Western Europe, in: Ferrari/Pastorelli, The Burqa Affair across Europe, 2013, S. 218 f.

3 Assemblée Nationale, Projet de Loi N° 2520.

ro. Ausnahmen von dem Verbot sind für Berufskleidung oder für Feste wie den Karneval vorgesehen.

Zwar stellt das Verbot nicht ausdrücklich auf den islamischen Ganzkörperschleier ab, aber der Gesetzgebungsprozess, in dem eine Umbenennung der Norm zwecks „Neutralisierung“ erfolgte, sowie die Gesetzesbegründungen und die umgangssprachliche Bezeichnung als „Burka-Verbot“ sind eindeutige Belege dafür, dass es der Regierung ausschließlich um das Verbot der islamischen Schleier ging.⁴ Auch die Norm selbst – insbesondere die Sanktionen in Form von Staatskundekursen – sowie die Argumentation der Regierung mit der Gleichheit der Geschlechter zur Rechtfertigung des Gesetzes bekräftigen diese These.

II. Das Urteil des EGMR

Die Mehrheit der RichterInnen ist sich einig, dass das französische Verhüllungsverbot nicht im Widerspruch zur EMRK stehe.⁵

Zwar sei die persönliche Entscheidung darüber, wie man sich im privaten oder öffentlichen Raum kleiden möchte, Ausdruck der Persönlichkeit und falle damit in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK. Trage man Kleidung aus einer religiösen Motivation heraus, so sei ebenfalls der Schutzbereich des Art. 9 EMRK eröffnet. Wegen des anhaltenden Dilemmas, in welches das Gesetz die betroffenen Frauen bringe, liege ein andauernder Eingriff in diese Rechte vor: Entweder beachten die Frauen das Gesetz und verzichten darauf, sich entsprechend ihren religiösen Vorstellungen zu kleiden, oder sie kleiden sich weiterhin wie gewohnt und riskieren eine Strafandrohung.⁶

Dennoch sieht der EGMR den Eingriff als gerechtfertigt an. Er spricht Frankreich für den vorliegenden Fall einen weiten Beurteilungsspielraum zu. Nationale Institutionen seien besser in der Lage, die maßgeblichen örtlichen Bedürfnisse und Umstände zu beurteilen. Dies gelte insbesondere in Fragen des Verhältnisses von Staat und Religion. Auch das Fehlen eines europäischen Konsenses bezüglich der Bedeutung der Religion in einer Gesellschaft und eines Verhüllungsverbotes spreche für einen weiten Spielraum.⁷

Neben dem Rechtfertigungsgrund der öffentlichen Sicherheit wurde von der französischen Regierung der „Respekt für die Grundwerte einer offenen und demokratischen Gesellschaft“ angeführt, welcher sich seinerseits in die Geschlechtergleichheit, die Menschenwürde und den „Respekt für die Mindestanforderungen an das gesellschaftliche Zusammenleben“ gliedert.⁸

Zur Förderung der öffentlichen Sicherheit sei ein den gesamten öffentlichen Raum betreffendes Verbot nur in einem Kontext erforderlich, in dem eine generelle Bedrohung der Sicherheit gegeben sei, so der EGMR. Ein Verhüllungsverbot allein für derartige Ausnahmesituationen wäre ein mildereres Mittel. Ein allgemeines Verbot dagegen zwinge

4 Barczak, „Zeig mir dein Gesicht, zeig mir, wer du wirklich bist“, DÖV 2011, S. 54f.; Fornerod, The Burqa Affair in France, in: Ferrari/Pastorelli, The Burqa Affair across Europe, 2013; Assemblée Nationale (Fn. 3); Conseil d'Etat, Study of possible legal grounds for banning the full veil.

5 Zwei Richterinnen hingegen, Angelika Nussberger und Helena Jäderblom, erkannten im französischen Gesetz eine Verletzung der EMRK.

6 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 107 ff.

7 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 129 f., 156.

8 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 115.

die betroffenen Frauen, einen für sie wichtigen Teil ihrer Identität vollends aufzugeben, weshalb das französische Verbot in Hinblick auf die öffentliche Sicherheit unverhältnismäßig sei.⁹

Den Grundsatz der Geschlechtergleichheit verwirft der EGMR als Rechtfertigungsgrund mit der knappen Begründung, Frankreich könne sich auf diesen Grundsatz nicht berufen, um ein Verhalten zu verbieten, welches von den betroffenen Frauen selbst verteidigt werde.¹⁰

Auch die Menschenwürde tauge vorliegend nicht als Rechtfertigungsgrund, da weder die Würde der Trägerin noch die ihres Gegenübers durch den Schleier tangiert werde. Die betreffende Kleidung sei Ausdruck einer kulturellen Identität und trage zum Pluralismus einer demokratischen Gesellschaft bei.¹¹

In den „Mindestanforderungen an das Zusammenleben einer Gesellschaft“ erkennt der Gerichtshof jedoch einen legitimen Rechtfertigungsgrund, welcher unter die „Rechte und Freiheiten anderer“ subsumierbar sei. Das Gesicht spiele eine wichtige Rolle im sozialen Umgang. Es sei verständlich, dass die Mehrheitsgesellschaft an öffentlichen Orten keine Verhaltensweisen zu sehen wünsche, welche „die Möglichkeit offener zwischenmenschlicher Beziehungen grundlegend in Frage stellen“. Die „Barriere“, welche durch die Gesichtsverhüllung errichtet werde, verstöße gegen „das Recht anderer, in einem gesellschaftlichen Raum zu leben, der das Zusammenleben erleichtert“.¹²

Der Gerichtshof verweist darauf, dass der Staat in die Religionsfreiheit eingreifen könne, um religiöse Harmonie und Toleranz in der Gesellschaft zu fördern. Ein Staat besitze die Kompetenz, die gemeinschaftlichen Bedingungen zu regeln, unter denen die Einzelnen in ihrer Vielfalt zusammenleben, weshalb ein Verbot gerechtfertigt sein könne, so weit es zur Sicherung des Zusammenlebens bestimmt sei. Er dürfe allerdings Ursachen für Spannungen nicht dadurch bekämpfen, dass er den Pluralismus reduziere, sondern müsse primär für Toleranz unter den verschiedenen religiösen Gruppen sorgen.¹³

Im Rahmen der Abwägung nennt der Gerichtshof zunächst verschiedene Argumente, die für eine hohe Eingriffsintensität sprechen. Die Tatsache, dass der Anteil der weiblichen Bevölkerung, welcher sich das Gesicht verschleiere, extrem gering sei, lasse das generelle Verbot sehr drastisch erscheinen. Das Gesetz bewirke für die betroffenen Frauen teils eine verstärkte Isolation und Autonomiebeschränkung. Die Kriminalisierung und Strafandrohung seien zudem traumatisierend für Frauen, die sich aus religiösen Gründen verschleiern. Auch äußert sich der EGMR besorgt über islamfeindliche Kommentare während des Gesetzgebungsprozesses und warnt vor dem Risiko, dass ein Staat durch die fragliche Gesetzgebung zur Verfestigung von Vorurteilen beitragen und Intoleranz begünstigen könne.¹⁴

Andererseits wiege der Eingriff nicht so schwer, da das Gesetz nicht explizit auf religiöse Bekleidung abstelle. Weiter erfasse es nur solche religiöse Bekleidung, die das Gesicht verschleiere. Auch sei die Strafandrohung gering. Das Verbot sei folglich verhältnismäßig zur „Gewährleistung der Mindestanforderungen an das gesellschaftliche Zusam-

⁹ EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 139.

¹⁰ EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 118f.

¹¹ EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 120.

¹² EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 121f.

¹³ EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 125 ff., 141f.

¹⁴ EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 145 ff.

menleben“ und damit notwendig in einer demokratischen Gesellschaft. Es liege mithin keine Verletzung von Art. 8 und 9 EMRK vor.¹⁵

In Hinblick auf eine Verletzung von Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 8 bzw. 9 EMRK ergäben sich keine neuen Erwägungen, schließt der EGMR ab. Zwar hält er das Vorliegen einer mittelbaren Diskriminierung für möglich, da muslimische Frauen von dem Verbot besonders betroffen seien. Eine Diskriminierung sei aber jedenfalls sachlich und vernünftig gerechtfertigt, meint der EGMR, indem er knapp auf die Rechtfertigungserwägungen zu Art. 8 und 9 EMRK verweist.¹⁶

III. Die mangelhafte Berücksichtigung des Diskriminierungsverbots des Art. 14 EMRK

Eine eingehendere Berücksichtigung des akzessorischen Diskriminierungsverbots hätte nahegelegen, zumal die Frage der Diskriminierung eine zentrale Stellung in der Debatte um das Verbotsgebot einnahm und sich Gegner und Befürworter auf das Antidiskriminierungsrecht beriefen. Eine Verbindung mit Art. 14 EMRK scheint daher die Schlagworte der Debatte noch besser zu treffen als Art. 9 EMRK für sich genommen.¹⁷ Zudem ergeben sich relevante Folgen für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und insbesondere für die Weite des *margin of appreciation*.

Auch hätte eine stärkere Berücksichtigung von Art. 14 EMRK dem europäischen Trend in Richtung einer Ausweitung des Antidiskriminierungsrechts entsprochen. In der Vergangenheit stellte der EGMR in einigen Fällen, in denen die Diskriminierung den Schwerpunkt des Einzelfalls ausmachte, sogar allein auf Art. 14 EMRK in Verbindung mit dem jeweiligen Konventionsrecht ab statt auf das Konventionsrecht selbst.¹⁸

Art. 14 EMRK verbürgt ein akzessorisches Diskriminierungsverbot, welches in Verbindung mit einem anderen Konventionsrechts einschlägig sein kann, wenn der Sachverhalt in den Anwendungsbereich jenes Konventionsrechtes fällt.¹⁹ Vorliegend kommt ein Eingriff in Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 9 oder Art. 8 EMRK in Betracht. Der EGMR hat eine Diskriminierung muslimischer Frauen in seinem Urteil angedeutet.²⁰ In Betracht kommt eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Merkmale Geschlecht, Religion und Ethnizität. Es muss auch eine intersektionelle Diskriminierung in Erwägung gezogen werden, da verschiedene Faktoren zusammenspielen, sich gegenseitig bedingen und in ihrer Kombination spezifische Arten der Diskriminierung bewirken können.²¹

15 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 140 ff.

16 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 160.

17 Pei, Unveiling Inequality, The Yale Law Journal 2013, S. 1096; Nussbaum, <http://opinionator.blogs.nytimes.com/2010/07/11/veiled-threats/?hp&r=0>. (abgerufen am 4.9.2014.).

18 Peters/König, Religions- und Gewissenfreiheit, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, 2. Aufl., 2013, Kap. 21 Rn. 39; Grabenwarter, EMRK, 5. Aufl., 2012, § 26 Rn. 21.

19 Grabenwarter (Fn. 18), § 26 Rn. 3; Peters/König (Fn. 18), Kapitel 21 Rn. 31.

20 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 160.

21 Fuchs, in: BeckOK AGG, Stand 1.8.2014, § 4 Rn. 1; S.A.S., Third Party Intervention HRC, S. 7, <http://www.ugent.be/re/publiekrecht/en/department/human-rights/publications/sas.pdf>. (abgerufen am 4.9.2014.).

Der EGMR hat die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung mittlerweile ausdrücklich anerkannt. Dabei sollen faktische Auswirkungen einer auf den ersten Blick neutralen Regelung Berücksichtigung finden.²²

Der Einwand des EGMR, das Verbot beziehe sich nicht ausdrücklich auf religiöse Bekleidung,²³ schließt das Vorliegen einer mittelbaren Diskriminierung nicht aus. Dieser Einwand betrifft lediglich das Vorliegen einer direkten Diskriminierung, welche ja gerade durch die verschleiernde Umformulierung der Norm im Gesetzgebungsprozess vermieden wurde. Wenn sogar der Wille des Gesetzgebers eindeutig auf eine Diskriminierung hinweist, kann der Wortlaut einer Norm allein nicht maßgeblich sein. Ansonsten könnte das Diskriminierungsverbot regelmäßig durch neutral formulierte Regelungen umgangen werden und seine praktische Wirksamkeit verlieren.

Die gesetzlichen Ausnahmeregelungen für Berufskleidung und Karnevalskostüme, sowie die Tatsache, dass wohl niemand aufgrund des Gesetzes davon abgehalten werden wird, sich im Winter beispielsweise durch Schal und Mütze das Gesicht zu verhüllen, führen dazu, dass das Gesetz faktisch nur den islamischen Schleier erfasst. Das französische Verbot betrifft also de facto ausschließlich muslimische Frauen und diskriminiert damit Angehörige einer bestimmten (Minderheits-)Religion.²⁴ Das Vorliegen einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund der Merkmale Geschlecht und Religion ist folglich zu bejahen, eine Diskriminierung aufgrund der Ethnizität nicht ausgeschlossen.

Der knappe Verweis des EGMR²⁵ auf die Rechtfertigungserwägungen zu Art. 8 und 9 EMRK ist insofern nicht überzeugend, als bei Diskriminierungen aufgrund sensibler Merkmale wie den vorliegenden – Religion, Geschlecht und Ethnizität – regelmäßig besonders strenge Anforderungen an eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zu stellen sind.²⁶

IV. Die Weite des margin of appreciation

Das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung hängt entscheidend von der Weite des Beurteilungsspielraums ab, den der EGMR den Konventionsstaaten zugesteht. Ein Verbot kann nur dann als unzulässig erachtet werden, wenn der jeweilige Staat den ihm gebührenden Spielraum überschritten hat. Es lohnt sich folglich, die vorliegende Entscheidung des EGMR für einen weiten *margin of appreciation* kritisch zu hinterfragen.

Die Kontrolldichte des EGMR richtet sich zunächst nach dem Rang des verletzten Konventionsrechts. So besteht ein geringer Spielraum für Eingriffe in besonders wichtige Rechte.²⁷ Grundsätzlich kommt Art. 9 EMRK wegen seiner fundamentalen Bedeutung für die Demokratie ein hoher Rang unter den Konventionsrechten zu.²⁸ Der EGMR bezeichnet die Religionsfreiheit als einen „Grundpfeiler der ‚demokratischen Gesell-

22 Peters/König (Fn. 18), Kapitel 21 Rn. 76 ff.; EGMR, NVwZ 2008, 534.

23 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 151.

24 Markard/Baer, (K)ein deutsches Problem: Religiöse Kleidung vor Gericht, in: Haug/Reimer, Politik ums Kopftuch, 2005, S. 155 ff. und Baer/Wrase, Zwischen Integration und „westlicher“ Emanzipation, KritV 2006, S. 405 f.

25 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 161.

26 Grabenwarter (Fn. 18), § 26 Rn. 13 ff.

27 Nigro, The Margin of Appreciation Doctrine and the Case-Law of the European Court of Human Rights on the Islamic Veil, Hum Rights Rev 2010, S. 534; von Ungern-Sternberg, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 9 Rn. 43.

28 EGMR, NVwZ 2006, 1391; von Ungern-Sternberg (Fn. 27), Art. 9 Rn. 43.

schaft“.²⁹ Die Religionsfreiheit schützt zudem einen Bereich, der die persönliche Identität maßgeblich prägt, was ebenfalls für einen engen *margin of appreciation* spricht.³⁰

Auch im Bereich des Art. 14 EMRK besteht meist eine hohe Kontrolldichte. Wegen der staatlichen Neutralitätspflicht im Bereich der Religion unterzieht der EGMR die Rechtfertigung von Differenzierungen aufgrund der Religion einer besonders strengen Prüfung.³¹ Auch im Falle von Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht und Ethnizität werden regelmäßig strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit gestellt.³² Die Feststellung einer mittelbaren Diskriminierung hätte daher einen entsprechend engeren Beurteilungsspielraum zur Folge haben müssen.

Zwar können spezifische nationale, regionale und kulturelle Besonderheiten – etwa die französische *laïcité* – zu einem weiteren Spielraum der Konventionsstaaten führen.³³ Der EGMR berücksichtigt so, dass die nationalen Regierungen örtliche Verhältnisse und Umstände und daher auch spezifische Menschenrechtsfragen besser einschätzen und bewerten können.³⁴ Im Rahmen der Doktrin des *margin of appreciation* findet die jeweilige kulturelle Eigenheit – vorliegend die Bedeutung der Religion und die Vorstellungen über das Zusammenleben in einer Gesellschaft – des regelnden Staates Berücksichtigung. Dabei darf jedoch die Kultur von Minderheiten, die der Mehrheitskultur in der jeweiligen Frage nicht entspricht, nicht außer Acht gelassen werden. Wo eine Diskriminierung aufgrund sensibler Merkmale gegeben ist, erscheint es äußerst bedenklich, die kulturellen Eigenheiten der Mehrheitsgesellschaft durch Zugrundelegen eines weiten Beurteilungsspielraums zu Lasten der Minderheit zu „schützen“. Zum Schutze der weiblichen muslimischen Minderheit wäre vorliegend eine Beschränkung des *margin of appreciation* geboten gewesen. Ein weiter Beurteilungsspielraum im Anwendungsbereich des Art. 14 EMRK bringt einen effektiven Minderheitenschutz in Gefahr.³⁵

Weiter richtet sich die Weite des Spielraums danach, ob ein allgemeiner europäischer Konsens bezüglich des fraglichen Regelungsgehalts besteht.³⁶ Während der EGMR einen derartigen Konsens für nicht gegeben hält, sprechen doch einige Gründe für einen Konsens in Ablehnung der Verbote. Neben Frankreich hat allein Belgien ein vergleichbares Verbotsgebot erlassen. In den anderen 47 Konventionsstaaten besteht hingegen kein Verhüllungsverbot für den öffentlichen Raum.³⁷ Auch können das geltende Völkerrecht und die Methode der Rechtsvergleichung als Indikatoren für einen Konsens herangezogen werden. Die Parlamentarische Versammlung und der Menschenrechtskommissar des Europarats sowie verschiedene NGOs haben sich gegen ein generelles Verschleierungsverbot ausgesprochen.³⁸ Auch internationale Instrumente des Menschenrechtsschutzes –

29 EGMR, NVwZ 2006, 1391.

30 Grabenwarter (Fn. 18), § 18 Rn. 21; EGMR S.A.S. (Fn. 1), abweichendes Votum, Rn. 17.

31 EGMR, NVwZ 2009, 512; Grabenwarter (Fn. 18), § 26 Rn. 18.

32 EGMR, NVwZ 2008, 534 ff.; Grabenwarter (Fn. 18), § 26 Rn. 13 ff.

33 Rivers, Proportionality, Discretion and the Second Law of Balancing, in: Pavlakos, Law, Rights and Discourse, 2007, S. 178 ff., Grabenwarter (Fn. 18), § 18 Rn. 21.

34 Dembour, Following the movement of a pendulum, in: Cowan/Dembour/Wilson, Culture and Rights, 2001, S. 56–79 (74).

35 Schadendorf, <http://www.juwiss.de/88-2014/>. (abgerufen am 4.9.2014).

36 Grabenwarter (Fn. 18), § 22 Rn. 117.

37 EGMR S.A.S. (Fn. 1), abweichendes Votum, Rn. 19.

38 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 35 ff. und 89 ff.; EGMR S.A.S. (Fn. 1), abweichendes Votum, Rn. 19.

insbesondere die CEDAW und der IPBPR – weisen auf einen Konsens gegen das Verbot hin.³⁹

Der EGMR gewährt den Staaten einen weiten Spielraum in Fragen des Verhältnisses von Staat und Religion mit der Begründung, dass es in dieser Beziehung große Unterschiede zwischen den Konzeptionen der Staaten gebe.⁴⁰ So gestand er den Staaten in seiner bisherigen Rechtsprechung bezüglich religiöser Bekleidung meist einen weiten Beurteilungsspielraum zu.⁴¹ Die früheren Fälle betrafen allerdings regelmäßig öffentliche Einrichtungen, in denen der Laizismus und die staatliche Neutralitätspflicht einen hohen Stellenwert und Vorrang vor der Religionsausübungsfreiheit haben können. Wenn jedoch – wie hier – der gesamte öffentliche Raum betroffen ist, wiegen die staatlichen Interessen weniger schwer, sodass ein engerer Spielraum angemessen erscheint.⁴² Es irritiert, dass der Gerichtshof, um für einen weiten Spielraum zu argumentieren, auf das Verhältnis von Staat und Religion verweist, obwohl er doch an anderer Stelle betont, dass das Verbotsgesetz eben kein spezifisches Verbot religiöser Bekleidung, sondern ein neutrales Verhüllungsverbot darstelle.⁴³ Das Urteil erscheint an dieser Stelle widersprüchlich.

Alles spricht somit für eine hohe Kontrolldichte des EGMR im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

V. Die Legitimität der angeführten Rechtfertigungsgründe und die Verhältnismäßigkeit des Verbotsgesetzes

Der EGMR betont, dass die Auslegung der in Art. 9 Abs. 2 EMRK abschließend normierten Rechtfertigungsgründe restriktiv zu erfolgen habe. Auch erkennt er, dass vorliegend eine eingehende Legitimitätsprüfung geboten ist, da insbesondere die „Mindestanforderungen an das Zusammenleben in einer Gesellschaft“ nicht ohne Weiteres unter die „Rechte und Freiheiten anderer“ i.S.d. Art. 8 und 9 Abs. 2 EMRK subsumierbar sind.⁴⁴

Unter dieser Prämisse soll die Tragfähigkeit zweier der vorgebrachten Gründe – namentlich des *vivre-ensemble* und der Geschlechtergleichheit – genauer analysiert werden. Die Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Menschenwürde hat der EGMR zurecht knapp und mit guten Argumenten verworfen.

39 EGMR S.A.S. (Fn. 1), abweichendes Votum, Rn. 19; Schadendorf (Fn. 35).

40 EGMR, NVwZ 2011, 740; von Ungern-Sternberg (Fn. 27), Art. 9 Rn. 44.

41 EGMR, NVwZ 2006, 1392; EGMR, NJW 2001, 2873.

42 So auch EGMR Arslan, 21.11.2002, Nr. 73790/01, Rn. 49.

43 EGMR S.A.S. (Fn. 1), abweichendes Votum, Rn. 18; Chaib, <http://strasbourgobservers.com/2014/07/03/s-a-s-v-france-missed-opportunity-to-do-full-justice-to-women-wearing-a-face-veil/>. (abgerufen am 4.9.2014).

44 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 113 f.

1. Das *vivre-ensemble*

Die Legitimität des vielfach als „nebulös“,⁴⁵ „vage“⁴⁶ und selbst vom Gericht als „flexibel“ und „missbrauchsanfällig“⁴⁷ bezeichneten Rechtfertigungsgrundes des *vivre-ensemble* erscheint äußerst fraglich.

Die französische Regierung postulierte, das Gesicht zu zeigen sei eine „Grundbedingung des menschlichen Zusammenlebens“.⁴⁸ Wenn Vahabzadeh dem EGMR zustimmend meint, „[w]ir sind unser Gesicht“ und das Gesicht sei „nicht nur Ausdruck der Individualität eines Menschen, seine Mimik ist auch ein wesentlicher Bestandteil der Kommunikation“,⁴⁹ hat sie damit sicher Recht. Doch sind zwischenmenschliche Kontakte auch mit Schleier und ohne einander in die Augen zu sehen möglich. Das Argument des *vivre-ensemble* erscheint insofern inkonsequent: Niemand würde behaupten, dass dunkle Sonnenbrillen, Motorradhelme und ins Gesicht gezogene Schals oder Mützen im Winter die Mindestanforderungen an das gesellschaftliche Zusammenleben unterschreiten.⁵⁰ Und stünde der Schleier tatsächlich den Mindestanforderungen des Zusammenlebens entgegen, so müsste sich der Gesetzgeber darüber Gedanken machen, welche anderen Formen der Kontaktverweigerung ebenfalls zu unterbinden wären. Eine Differenzierung lässt sich nicht objektiv begründen.

Der EGMR bezeichnet Pluralismus und Toleranz als „Wesensmerkmale einer ‚demokratischen Gesellschaft‘“⁵¹ und betont, der Staat dürfe nicht die religiöse Pluralität als Ursache von Konflikten beseitigen, sondern habe die Aufgabe, gegenseitigen Respekt und Toleranz zu sichern.⁵² Doch genau dies hat der französische Gesetzgeber verfehlt: Statt sich um Toleranz zu bemühen, hat er verboten, was er als Ursache für die „Spannungen“ erkannt zu haben glaubte – namentlich den Schleier, zulasten der muslimischen Minderheit.⁵³ In einigen Kulturkreisen ist es üblich, sich im öffentlichen Verkehr mit Vollschleier gegenüberzutreten. Eine pluralistische Gesellschaft erfordert es, unterschiedliche Konzeptionen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu respektieren.⁵⁴ Akzeptierte man das *vivre-ensemble* als legitimen Rechtfertigungsgrund für Verbote, die den gesamten öffentlichen Raum betreffen, würde das „Pluralismus-Argument“ ausgehöhlt: Pluralismus im öffentlichen Raum kann unmöglich erzwungene Einheitlichkeit bedeuten.⁵⁵ Wenn nicht im öffentlichen Raum, wo sonst sollten sich Pluralismus und Toleranz einer Gesellschaft dann manifestieren? Ein generelles Verbot steht im diametralen Widerspruch zu den Werten von Toleranz und Pluralismus.

Letztlich wäre das schwammige Konzept des *vivre-ensemble* – erkannte man es als Rechtfertigungsgrund an – geeignet, Verbote für sämtliche Verhaltensweisen zu legiti-

45 Vickers, <http://ohrh.law.ox.ac.uk/conform-or-be-confined-s-a-s-v-france/>. (abgerufen am 20.7.2014).

46 EGMR S.A.S. (Fn. 1), abweichendes Votum, Rn. 5.

47 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 122.

48 So die französische Vertreterin Belliard in S.A.S., Grand Chamber hearing, 27.11.2013.

49 Vahabzadeh, Das Tabu im Blick, Süddeutsche Zeitung, 2.7.2014.

50 EGMR S.A.S. (Fn. 1), abweichendes Votum, Rn. 9, 13 sowie Nussbaum (Fn. 17).

51 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 128; EGMR, NVwZ 2006, 1392.

52 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 127; Grabenwarter (Fn. 18), § 22 Rn. 117; EGMR, NVwZ 2006, 1392.

53 EGMR S.A.S. (Fn. 1), abweichendes Votum, Rn. 14.

54 EGMR S.A.S. (Fn. 1), abweichendes Votum, Rn. 7.

55 Finke, Warum das „Burka-Verbot“ gegen die EMRK verstößt, NVwZ 2010, S. 1130.

mieren, welche der Mehrheitsgesellschaft unliebsam sind.⁵⁶ So kritisiert Finke das Argument des *vivre-ensemble* als „Fremdheitsgefühl der Mehrheit im Angesicht von Burka und Niqab“.⁵⁷

Weiter erscheint die Subsumierbarkeit des *vivre-ensemble*-Arguments unter die legitimen Ziele des Art. 9 Abs. 2 EMRK äußerst fragwürdig. Ein besseres „Zusammenleben“ fällt nicht direkt unter irgendein Recht oder eine Freiheit, welche die EMRK garantiert.⁵⁸

Das abweichende Votum zum Urteil bemerkt zutreffend, es könne nur dann ein Recht geben, mit anderen Menschen gegen deren Willen in Kontakt zu treten, wenn es eine entsprechende Verpflichtung gäbe, mit anderen in Kontakt treten zu müssen. Eine solche Pflicht liefe dem Wesen der EMRK jedoch zuwider, da Art. 8 EMRK das Recht verbürgte, eben gerade nicht mit anderen zu kommunizieren und in Kontakt zu treten – das „Recht, ein Außenseiter zu sein“.⁵⁹ Ein einklagbares Recht darauf, eine Frau unverschleiert anzusehen zu dürfen, ist hingegen nicht ersichtlich.⁶⁰

Selbst wenn man das *vivre-ensemble* als legitimen Rechtfertigungsgrund anerkennte, so wäre, wie der EGMR selbst einräumt, in Anbetracht der Flexibilität und Missbrauchsanfälligkeit des Begriffes eine besonders sorgfältige Verhältnismäßigkeitsprüfung geboten.⁶¹ Diese unterbleibt jedoch im Urteil, vielmehr geht der EGMR von einem weiten *margin of appreciation* aus. Wenn aber schon unklar ist, welche Rechte durch das Verbot geschützt werden sollen, so ist noch viel schleierhafter, wie diese vagen Rechte im Rahmen der Abwägung in der EMRK verbürgte Individualrechte, darunter die Religionsfreiheit als „Grundpfeiler der ‚demokratischen Gesellschaft‘“, überwiegen könnten.⁶² Der Einwand des EGMR, der Eingriff wiege nicht so schwer, da das Gesetz nicht explizit auf religiöse Bekleidung abstelle,⁶³ kann nicht überzeugen. Die Intention des Gesetzgebers, konkret den islamischen Schleier zu verbieten, ist eindeutig. An der Intensität des Eingriffs für die Betroffenen ändert sich durch die Umformulierung der Norm nichts. Wie der EGMR bemerkt,⁶⁴ trifft man im öffentlichen Raum nur äußerst selten auf eine Frau mit Gesichtsschleier, sodass durch den Schleier allenfalls eine geringe Beeinträchtigung des Zusammenlebens gegeben sein könnte. Demgegenüber stellen ein generelles Verbot und die damit einhergehende Kriminalisierung der Verschleierung einen völlig unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen dar.⁶⁵

2. Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter

Obwohl der Gerichtshof die Gleichheit der Geschlechter als einen wesentlichen Grundsatz der EMRK ansieht,⁶⁶ verwirft er sie als Rechtfertigungsgrund mit der knappen Be-

56 Vickers (Fn. 45).

57 Finke, <http://www.juwiss.de/84-2014/>. (abgerufen am 4.9.2014.).

58 EGMR S.A.S. (Fn. 1), abweichendes Votum, Rn. 5.

59 EGMR S.A.S. (Fn. 1), abweichendes Votum, Rn. 8.

60 Münch, Burka-Verbot: ja oder nein?, in: Schliesky/Ernst/Schulz, Die Freiheit des Menschen in Kommune, Staat und Europa, 2011, S. 59.

61 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 122.

62 EGMR S.A.S. (Fn. 1), abweichendes Votum, Rn. 13.

63 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 151.

64 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 145.

65 EGMR S.A.S. (Fn. 1), abweichendes Votum, Rn. 23.

66 EGMR Schuler-Zraggen, 24.6.1993, Nr. 14518/89, Rn. 67.

gründung, sie könne kein Verbot eines Verhaltens rechtfertigen, welches von den betroffenen Frauen selbst verteidigt werde.⁶⁷ Die derart kurze Thematisierung der Geschlechtergleichheit überrascht, da sie in der dem Urteil vorangegangenen Debatte eine zentrale Stellung einnahm. Auch hätte die nähere Behandlung der Geschlechtergleichheit als legitimes Ziel im Sinne der „Rechte und Freiheiten anderer“ in Anbetracht der früheren Rechtsprechung des EGMR nahegelegen.⁶⁸ Trotz der Ablehnung als eigenständigem Rechtfertigungsgrund spielt der Aspekt der Gleichheit der Geschlechter in die Argumentation des Gerichtshofes bezüglich des *vivre-ensembles* hinein.⁶⁹ Es liegt auf der Hand, dass nicht die Verhüllung des Gesichts an sich das Unbehagen in der Gesellschaft hervorruft, sondern vor allem die Bedeutung, welche dem Gesichtsschleier beigemessen wird: das Verständnis des Schleiers als Ausdruck der Unterdrückung der Frau.⁷⁰ Durch das Argument des *vivre-ensemble* wird propagiert, die Gesichtsverhüllung stehe einem Zusammenleben nach französischen und damit westlichen Wertevorstellungen im Wege. Die Parallele dieser Argumentation zu der anhaltenden Kopftuchdebatte, in welcher der Schleier vielfach als „das Andere“, als unmittelbar mit dem Islam verbunden und damit als Widerspruch zu westlichen Wertevorstellungen – insbesondere der Gleichheit der Geschlechter – dargestellt wird,⁷¹ ist unverkennbar.

Obwohl der EGMR eine direkte Auseinandersetzung mit dem bereits vielfach erörterten und umstrittenen Argument der Geschlechtergleichheit im Urteil mied, soll an dieser Stelle daher die unterbliebene eingehendere Prüfung dieses Rechtfertigungsgrundes erfolgen, zumal alles darauf hindeutet, dass er hinter dem Argument des *vivre-ensemble* steht.

Mit einem Konventionsrecht kollidierende Grundrechte – hierunter auch völkerrechtliche Instrumente des Menschenrechtsschutzes – sind als „Rechte anderer“ in die Abwägung im Rahmen des Art. 9 Abs. 2 EMRK einzubeziehen. Die „Rechte anderer“ umfassen dabei entgegen dem Wortlaut auch Rechte der Betroffenen selbst.⁷² Wenn der Schleier, wie in der französischen Gesetzesbegründung angenommen,⁷³ tatsächlich eine diskriminierende Bedeutung hätte, griffen menschenrechtliche Schutz- und Fördergebote zur Gleichstellung der Geschlechter wie jene aus Art. 5 lit. a) der CEDAW, Art. 23 der EU-Grundrechtecharta, Art. 14 EMRK, Art. 3 und Art. 26 des IPBPR.

Für die Beantwortung der Frage, ob ein Vollschleier jedoch wirklich als Zeichen der Unterdrückung der Frau und als Widerspruch zum Bild der gleichberechtigten Frau in unserer Gesellschaft zu sehen ist, ist maßgeblich, wem die Deutungsmacht bezüglich Burka und Nikab gebührt. Da es um eine Frage der Selbstbestimmung und Freiheit der Betroffenen geht, muss in erster Linie die Bedeutung maßgeblich sein, welche der Schleier für seine Trägerin hat.⁷⁴ Der EGMR hat die Sichtweise der verschleierten Frauen ent-

67 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 119.

68 EGMR, NVwZ 2006, 1393.

69 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 119.

70 EGMR S.A.S. (Fn. 1), abweichendes Votum, Rn. 6.

71 Hierzu ausführlich Barskanmaz, Das Kopftuch als das Andere, in: Berghahn/Rostock, Der Stoff, aus dem Konflikte sind, 2009.

72 von Ungern-Sternberg (Fn. 27), Art. 9 Rn. 37.

73 Assemblée Nationale (Fn. 3), S. 4.

74 Jegher/Fischer, Kleidervorschriften, Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Frauen, in: Redaktion Olympé, Wider die Instrumentalisierung von Frauenrechten, 2010, S. 48 f.; Mancini, Burqa, Niqab and Women's Rights, in: Ferrari/Pastorelli, The Burqa Affair across Europe, 2013, S. 34; Baer/Wrase (Fn. 24), S. 410.

sprechend gewürdigt.⁷⁵ In den letzten Jahren wurden in verschiedenen Ländern Studien bezüglich der Motivation der Frauen zur Vollverschleierung erhoben.⁷⁶ Die Studien ergeben einheitlich, dass die große Mehrheit der Frauen den Schleier nicht aus einem Zwang heraus, sondern als Resultat einer freien und gut überlegten Entscheidung trägt.⁷⁷ Als Hauptmotiv äußerten die Frauen überwiegend religiöse Gründe. Der Schleier spiegelt den Ausdruck der tiefen Verbundenheit mit Gott.⁷⁸ Einige Frauen sehen den Schleier auch als Schutz vor ungewollten Blicken der Männer.⁷⁹

In Anbetracht dieser Studien-Ergebnisse erschien es paradox zu postulieren, es müsse die Freiheit der Frauen geschützt werden, indem ihnen doch genau die Freiheit, die sie wählen möchten, genommen wird.⁸⁰ Maßgeblich muss sein, dass die allermeisten Frauen den Schleier nicht als Unterdrückung, sondern vielmehr als persönliche Freiheit empfinden. Er kann folglich nicht *per se* als fraueneindliches Symbol gedeutet werden.

Es bleibt jedoch zu klären, ob ein generelles Verbot in Hinblick auf den Schutz jener wenigen Frauen, deren Verschleierung doch auf dem Druck von außen resultiert, in einem angemessenen Verhältnis zur Förderung der Geschlechtergleichheit stünde.

Fraglich ist, ob das Verbot geeignet ist, das Problem der Unterdrückung der Frau zu bekämpfen, zumal sich Burka oder Nikab allenfalls als Symptome des eigentlichen Problems erweisen. Um einer Unterdrückung vorzubeugen, bräuchte es weit mehr.⁸¹ Die Veränderung der Strukturen, welche eine Unterdrückung begünstigen, ist effektiv und langfristig wohl besser durch einen Diskurs und Überzeugungsarbeit zu erreichen als durch Freiheitsbeschränkungen.⁸² Auch führt das Verbot zu einer verstärkten Isolation einiger Frauen, welche sich als Alternative zur Entschleierung entschließen, zu Hause zu bleiben oder hierzu genötigt werden.⁸³ Das Verbot bewirkt im Ergebnis folglich sogar für jene Frauen, die zur Verschleierung gezwungen werden, oft das Gegenteil von dem, was es bewirken soll, indem es ihnen die letzte verbleibende Freiheit raubt.⁸⁴

In Hinblick auf die Erforderlichkeit des Verbots ist zu beachten, dass es sich in erster Linie gegen jene Frauen richtet, die es eigentlich schützen soll. Das Verbot trifft die Opfer statt der Täter.⁸⁵ Auch wenn das französische Verbot ebenfalls eine Strafe für jene Personen vorsieht, die den Zwang ausüben, wird es in der Praxis meist allein die Frauen treffen, da eine Zwangsausübung zunächst nachzuweisen wäre. Ein milderes Mittel wäre ein Verbot, welches unmittelbar bei der Zwangsausübung ansetzt, also Sanktionen nur jener Person androht, welche verantwortlich für die Unterdrückung ist. Im Falle einer Zwangsausübung durch Dritte hält das Strafrecht jedoch bereits wirksame Sanktionsme-

75 EGMR S.A.S. (Fn. 1), Rn. 119.

76 HRC, Wearing the Face Veil in Belgium (Belgien); OSF, Unveiling the Truth (Frankreich); ToRS, Rapport um brugen af niqab og burka (Dänemark); CCMW, Women in niqab speak (Kanada).

77 S.A.S, Third Party Intervention (Fn. 21), S. 2.

78 S.A.S, Third Party Intervention (Fn. 21), S. 3.

79 OSF, Unveiling the Truth, S. 43.

80 Jegher/Fischer (Fn.74), S. 49.

81 Jegher/Fischer (Fn.74), S. 49; Mancini (Fn. 74), S. 25 ff.

82 Nussbaum (Fn. 17); EGMR S.A.S. (Fn. 1), abweichendes Votum, Rn. 24.

83 Mancini (Fn. 74), S. 28; S.A.S, Third Party Intervention (Fn. 21), S. 4.

84 EGMR S.A.S. (Fn. 1), abweichendes Votum, Rn. 21; Barczak (Fn. 4), S. 60; Finke (Fn. 55), S. 1129.

85 Finke (Fn. 55), S. 1129.

chanismen bereit: So zeigt bei uns § 240 StGB die Grenze der unzulässigen Zwangsausübung auf.⁸⁶ Auch in Frankreich existieren entsprechende Normen.⁸⁷

Im Rahmen der Abwägung gilt es, einen Ausgleich nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz zu schaffen. Es ist festzuhalten, dass eine Zwangsausübung in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle nicht vorliegt. Wenn überhaupt kann das Verbot lediglich dem Schutze jener wenigen Frauen dienen, deren Vollverschleierung ausnahmsweise doch aus dem Druck von außen resultiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dies eine Freiheitsbeschränkung vieler Frauen zum Schutze einiger weniger bewirkt. Der Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen ist besonders intensiv, da er sämtliche Lebensbereiche betrifft. Zudem sollte eine strafrechtliche Pönalisierung stets nur als *ultima ratio* erfolgen – insbesondere, wenn sie sich gegen diejenigen richtet, die geschützt werden sollen.⁸⁸

Das Verbotsgebot sowie die durch die Gesetzgebung hervorgerufene Debatte fördern die Stigmatisierung der sichtbaren Islam-Zugehörigkeit in der Gesellschaft.⁸⁹ Es ist eine Steigerung rassistischer Gesinnungen und Handlungen gegen MuslimInnen zu verzeichnen.⁹⁰ Statt die Integration zu fördern, bestärkt das Verbot die Angst vor Burka und Niqab und damit einhergehend die Angst vor dem Islam allgemein.⁹¹

Wie bereits festgestellt, hat ein Verschleierungsverbot diskriminierende Wirkung in Hinblick auf die Merkmale Religion, Geschlecht und Ethnizität. Für die Rechtfertigung jener Formen der Diskriminierung sind sehr gewichtige Gründe erforderlich.⁹² Es erscheint fragwürdig, ob das Mittel der Diskriminierung durch das Ziel der Beseitigung anderer Diskriminierungen zu rechtfertigen ist.

Vorliegend muss die Abwägung aus den genannten Gründen zu dem Ergebnis führen, dass ein Verschleierungsverbot für den gesamten öffentlichen Raum nicht mit dem Ziel der Förderung der Geschlechtergleichheit zu rechtfertigen ist.

VI. Fazit

Der EGMR hat in seinem Urteil das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK nicht ausreichend berücksichtigt. Das Vorliegen einer mittelbaren Diskriminierung hätte richtigerweise zu einem engeren Beurteilungsspielraum Frankreichs und somit zu einer strengeren Verhältnismäßigkeitsprüfung führen müssen.

Das *vivre-ensemble* erscheint als Rechtfertigungsgrund untauglich, da es vollkommen vage gefasst, inkonsistent und mit dem Wesen der EMRK unvereinbar ist. Für die Rechtfertigung eines Verbots im gesamten öffentlichen Raum wäre im Rahmen der Rechte anderer allenfalls das Argument der Geschlechtergleichheit näher zu analysieren gewesen, welches in das Argument des *vivre-ensemble* hineinspielt. Das Eingreifen des

86 Jegher/Fischer (Fn. 74), S. 45 f.; Barczak (Fn. 4), S. 60.

87 Conseil d'Etat (Fn. 4), S. 14 f.

88 Grillo/Shah (Fn. 2), S. 215.

89 Beck/John, „Religiöse Vielfalt statt Zwangsemancipation!“, in: Haug/Reimer, Politik ums Kopftuch, 2005, S. 11.

90 OSF, Unveiling the Truth, S. 55; S.A.S, Third Party Intervention (Fn. 21), S. 4.

91 Mancini (Fn. 74), S. 32 f.

92 EGMR Schuler-Zraggen, 24.6.1993, Nr. 14518/89, Rn. 67.

Staates zum Schutze der Frauen vor Zwang von außen kann jedoch lediglich in Form einer Sanktionierung derjenigen erfolgen, welche den Zwang ausüben.⁹³

Dennoch hat der EGMR entschieden, das Verbotsgebot sei in Hinblick auf das Ziel eines besseren Zusammenlebens in der Gesellschaft gerechtfertigt. Es bleibt festzuhalten, was für ein gesellschaftliches Zusammenleben durch das Verbot gefördert wird: eines jenseits von Werten wie Pluralismus, Toleranz und Minderheitenschutz. Seine Aufgabe, Minderheiten gegen unverhältnismäßige Eingriffe in ihre Rechte zu schützen,⁹⁴ hat der EGMR in *S.A.S. v. France* vollkommen verfehlt.

Durch einen Verweis auf die „Rechte anderer“ – namentlich der Mehrheitsgesellschaft – auf Einhaltung der „Mindestanforderungen an ein gesellschaftliches Zusammenleben“ kann ein Staat also nunmehr fundamentale Individualrechte seiner Minderheiten vollkommen aushöhlen. Eine dramatische Perspektive: Was bleibt noch von den Grundwerten der demokratischen Gesellschaft, von Pluralismus und Toleranz, wenn diese schon im Angesicht von Burka und Nikab ihr Ende finden?

Bellum iustum?



Krieg um des Friedens willen

Zur Lehre vom gerechten Krieg

Von RR Dr. Jessica Jensen

2015, ca. 334 S., brosch., ca. 88,- €

ISBN 978-3-8487-1518-3

(*Nomos UniversitätsSchriften – Recht, Bd. 858*)

Erscheint ca. April 2015

www.nomos-shop.de/23151

Bis in die Neuzeit hinein bildete die Lehre vom gerechten Krieg die Rechtsgrundlage für den Einsatz von Gewalt. Die Darstellung verfolgt die Entwicklung dieser Lehre von ihren Ursprüngen in der Antike bis in die Gegenwart und stellt die Traditionslinien des gerechten Krieges dar.

Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



93 Vrielink/Chaib/Brems, The Belgian ‚Burqa Ban‘, in: Ferrari/Pastorelli, The Burqa Affair across Europe, 2013, S. 166, 169; Barczak (Fn. 4), S. 54 ff.

94 EGMR *S.A.S.* (Fn. 1), abweichendes Votum, Rn. 20.